

Satzung Werbegemeinschaft Rosdorf

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Werbegemeinschaft Rosdorf e.V.". Er ist in das Vereinsregister Nr. 2525 bei dem Amtsgericht Göttingen eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rosdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Rosdorf und ihr Einzugsgebiet.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt, durch allgemein ansprechende und unterhaltende Maßnahmen und Aktionen die Anziehungskraft des Wirtschaftsstandortes in der Gemeinde Rosdorf zu stärken sowie den Leistungsumfang und die Leistungsfähigkeit Rosdorfer Unternehmen unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit bekannt zu machen. Dies erfolgt insbesondere durch
 - a) regionale und überregionale Werbemaßnahmen und Gemeinschafts-veranstaltungen der Mitglieder, ggf. in Kooperation mit Dritten,
 - b) die Koordinierung bzw. Unterstützung der werblichen Aktivitäten der einzelnen Mitglieder,
 - c) regionale und überregionale Pressearbeit.
- (2) Der Verein verfolgt diese Ziele unmittelbar durch eigenes Wirken. Die Mittel des Vereins einschließlich Spenden und sonstige dem Verein von Dritten zugewendete Beträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Einzelheiten (z. B. Kilometergeld, Spesen für Sitzungen etc.) regelt der Vorstand im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohnsitz, ihren Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Gemeinde Rosdorf und deren Einzugsgebiet haben. Bei Kapitalgesellschaften genügt es, wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung oder ein Prokurist seinen Wohnsitz in der Gemeinde Rosdorf und deren Einzugsgebiet hat; bei Personengesellschaften genügt es, wenn ein geschäftsführender Gesellschafter seinen Wohnsitz in der Gemeinde Rosdorf bzw. deren Einzugsgebiet hat. Verstirbt das Mitglied der Geschäftsleitung oder der Prokurist der Kapitalgesellschaft bzw. der Gesellschafter der Personengesellschaft, bleibt die Kapitalgesellschaft bzw. die Personengesellschaft berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen; Entsprechendes gilt für das Ausscheiden des Mitgliedes der Geschäftsführung, des Prokuristen oder des Gesellschafters.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch rechtsverbindliche Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme beschließt der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller schriftlich Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) bzw. mit der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen. Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten zulässig.

 - c) durch Ausschluss eines Mitgliedes. Dieser kann vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmässige Beschlüsse und Anordnungen der

Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb eines Monats Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Eingegangene Zahlungsverpflichtungen (z. V. Sponsoring einer Veranstaltung) bleiben bestehen.
- (5) Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorstandsmitgliedschaften sind möglich. Für sie gilt die Beitragsordnung nicht.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) auf Mitgliederversammlungen das Stimmrecht auszuüben,
- c) Anträge an die Vereinsorgane zu stellen,
- d) das Werbezeichen des Vereins ausschließlich unter Hinweis auf die Mitgliedschaft zu führen.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragsordnung ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Aktivitäten werden gesonderte Vereinbarungen mit den interessierten Mitgliedern abgeschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 - 5 Vorstandsmitgliedern, worunter ein Vorstandsmitglied das Amt des Kassenwartes ausübt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
- (3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle gemäß Abs. 1 gewählten Vorstandsmitglieder. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich, außergerichtlich und gerichtlich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es finden getrennte Wahlgänge oder bei Zwei-Drittel-Mehrheit Blockwahl mit offener Stimmabgabe statt. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Die Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Gewählten müssen ihre Annahme der Wahl erklären.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können en block gewählt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zwei-Drittel der anwesenden Mitgliedern beschließt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die Zeitdauer bis zur folgenden Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins ehrenamtlich im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung

keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorsieht. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden schriftliche Aufzeichnungen angefertigt.

- (3) Der Vorstand darf sich nach pflichtgemäßem Ermessen eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Leitung der Mitgliederversammlung geregelt ist.
- (4) Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorstandsmitgliedschaften vergeben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abgabe der Stimmen erfolgt offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei bis drei Rechnungsprüfer, die das Rechnungswesen des Vereins prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich bestätigen. Die einmalige Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.
- (4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsschlusses,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Bestellung von Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes (letzteres aus wichtigem Grund),
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- e) Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- f) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.

§ 11 Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung von Beschlüssen und sonstigen Aktivitäten des Vereins wird die Gründung von Arbeitsgruppen in Abstimmung mit dem Vorstand gewünscht. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen haben keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von einem Monat einberufen wurde.

- (3) In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die sodann gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
- (4) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern anteilig zu.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die neu gefasste Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

37124 Rosdorf, 02.05.2005, zuletzt geändert am 16.03.2018